

Beratungsreglement der SekZH vom 22.06.2016

Zweck

- §1 Der Verein SekZH unterhält für seine Mitglieder eine Beratungsstelle. Sie ist unabhängig von Bildungsdirektion, Schulbehörden, Eltern bzw. Elternorganisationen.
- §2 Die Beratungsstelle SekZH gewährt Unterstützung in persönlichen, fachlichen, juristischen und gewerkschaftlichen Fragen, die in direktem Zusammenhang mit der Anstellung als Lehrperson an einer öffentlichen oder privaten Sekundarschule oder Berufswahlschule stehen.
- §3 Die Beratungsstelle
- schlägt nach Kenntnisnahme der Probleme gangbare Wege zu deren Lösung vor,
 - hilft als Vermittler bei Konflikten,
 - unterstützt Ratsuchende bei Gesprächen mit Eltern, Schulleitungen, Behörden und Institutionen,
 - vermittelt den Ratsuchenden geeignete Kontakte zu Fachleuten.
- §4 Die Beratung umfasst keinen Rechtsschutz. Eine Berufsrechtsschutzversicherung ist im Rahmen eines Kollektivvertrages im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Die Beratungsstelle übergibt, nach Konsultation des Vorstandes, diejenigen Fälle der Rechtsschutzversicherung, die versichert sind und einer professionellen Rechtsvertretung bedürfen. Die Allgemeinen Bedingungen der Rechtsschutzversicherung sind auf der Website der SekZH veröffentlicht.
- §5 Das Beratungsteam untersteht gegenüber Drittpersonen der Schweigepflicht.

Organisation

- §6 Der Vorstand der SekZH bestimmt das Beratungsteam, schliesst mit den Mitgliedern des Beratungsteams privatrechtliche Arbeitsverträge ab und veröffentlicht Adressen und Telefonnummern.

Umfang

- §7 Die erste telefonische Kurzberatung und weitere Beratungen im Umfang von fünf Stunden durch das Beratungsteam sind für die ordentlichen Mitglieder gratis.

- §8 Sind weitere Beratungen und Abklärungen nötig, liegt es in der Kompetenz des Vorstandes der SekZH, dem ordentlichen Mitglied eine weitere Kostengutsprache zu gewähren und die Höhe des Selbstbehaltes festzulegen.
- §9 Wenn grundlegende, die Arbeit der Lehrpersonen der Sekundarschule und der Berufswahlschule betreffende Differenzen mit Eltern, Schulleitungen, Institutionen und Behörden zu klären sind, kann der Vorstand der SekZH eine weitergehende Unterstützung des Mitglieds zur Klärung von Präzedenzfällen und zum Erhalt von Grundsatzurteilen beschliessen.
Voraussetzung dazu ist, dass das betroffene Mitglied das Beratungsteam gegenüber dem Vorstand der SekZH von der Schweigepflicht entbindet.

Das vorliegende Beratungsreglement wurde von der DV des Vereins «Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich» (SekZH) am 22.06.2016 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 29.11.2006.

Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich (SekZH)

Der Präsident
Kaspar Vogel

Der Vizepräsident
Daniel Kachel